Amtsblatt

für den Salzlandkreis





10. Jahrgang

Bernburg (Saale), 30. Juni 2016

Nummer 23

INHALT

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

 Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 117 in 39435 Egeln 173

 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg - Geschäftsstelle Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 05/2016 vom 02.06.2016) 175

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

Jahresabschluss 2014

180

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Hecklingen

180

Der Jahresabschluss und die Satzung sind als Anlagen beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug: Salzlandkreis nach Bedarf Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service, 11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

 Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 117 in 39435 Egeln

Die DSM - Wind GmbH mit Sitz in 39435 Egeln, Dorfstraße 1, beantragt beim Salzlandkreis die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 117 mit einer Leistung von je 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 141,5 m und einer Gesamthöhe von 200 m (Anlage nach Nr. 1.6.2 des Anhangs zur Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 4. BImSchV)

auf folgenden Grundstücken in 39435 Egeln

Bezeichnung der WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
12	Egeln	29	46/1
14	Egeln	29	123/24
15	Egeln	29	123/24
23	Egeln	30	3/64
31	Egeln	29	18

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die DSM - Wind GmbH hat das freiwillige förmliche Genehmigungsverfahren nach § 19 Absatz 3 BlmSchG beantragt. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Blm-SchG bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. Juli 2016 bis einschließlich 10. August 2016 bei den folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden:

 Verbandsgemeinde Egelner Mulde Bauamt Zimmer 25 Markt 18 39435 Egeln

Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Salzlandkreis
 Kreistagsbüro
 Bernburg Haus I, Zimmer 209
 Karlsplatz 37
 06406 Bernburg (Saale)

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom 11. Juli 2016 bis einschließlich 24. August 2016 an den Auslegungsorten erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Zunamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 20. September 2016 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Salzlandkreis

Bernburg Haus I, Zimmer 411 (Plenarsaal) Karlsplatz 37

06406 Bernburg (Saale)

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Falls die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG zu dem Ergebnis führt, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

gez. Bauer Landrat Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg - Geschäftsstelle Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 05/2016 vom 02.06.2016)

Gemäß Beschluss RV 04/2010 vom 03.03.2010 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg beschlossen den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) neu aufzustellen.

Das Planverfahren wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des REP MD eingeleitet. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Amtsblättern des Landesverwaltungsamtes und der Mitgliedskörperschaften (Amtsblätt LVWA Nr. 03 vom 16. März 2010, Amtsblätt für den Landkreis Börde Nr. 18 vom 14.03.2010, Amtsblätt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 07 vom 30.04.2010, Amtsblätt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr.11 vom 19. März 2010 Amtsblätt für den Salzlandkreis Nr. 9 vom 16. März 2010).

Mit Beschluss 05/2016 vom 02.06.2016 hat die Regionalversammlung den Planentwurf mit Begründungen sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) frei gegeben.

Neben dem Entwurf des REP MD werden auch das Zentrale Orte Konzept (Anlage 1), das Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (Anlage 2), die Übersicht über schulische und kulturelle Einrichtungen (Anlage 3) und der Umweltbericht (Anlage 4) öffentlich ausgelegt.

Die Regionalversammlung hat mit diesem Beschluss auch festgelegt, dass die Auslegungsfrist 3 Monate beträgt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sowie bei den Mitgliedskörperschaften (Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, Landeshauptstadt Magdeburg, Landkreis Salzlandkreis).

Daneben erfolgt die öffentliche Auslegung in den Einheitsgemeinden, soweit sie nicht Mitglied einer Verbandsgemeinde sind und in den Verbandsgemeinden.

Die Auslegung erfolgt vom 11.07.2016 bis 11.10.2016

Die ausliegenden Unterlagen können wie folgt eingesehen werden: In der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg, 4 Obergeschoss Raum 455

Zu folgenden Zeiten: Mo – Fr 08:00 - 12:00 Uhr Mo – Do 13:00 - 15:30 Uhr

Im Landkreis Börde

Landkreis, Städte und Gemeinden	Sprechzeiten
Landkreis Börde Infothek Gerikestraße 104 39340 Haldensleben	Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Freitag: 08:00 – 11:30 Uhr

	,
Einheitsgemeinde Barleben	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Haus 1, Raum 0.07 Kellergeschoss	und 13:00 – 18:00 Uhr
Ernst-Thälmann-Straße 22	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
39179 Barleben	und 13:00 – 15:30 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben	Montag und Mittwoch: 09:00 – 13:00 Uhr
Bürgerbüro	Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 18:00 Uhr
Markt 20-22	Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr
39340 Haldensleben	Tronagr seres Teres ern
Einheitsgemeinde Hohe Börde	Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr
Bauamt Zimmer 211; 2. OG	und 13:30 – 15:00 Uhr
Bördestraße 8	Dienstag und Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
39167 Hohe Börde	und 13:30 - 18:00 Uhr
OT Irxleben	Freitag:09:00 - 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Niedere Börde	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Bauamt	und 13:30 – 17:45 Uhr
Große Straße 9-10	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
39326 Niedere Börde	und 13:30 – 17:45 Uhr
OT Groß Ammensleben	Freitag: 09:00 – 12:00
Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Weferlingen	Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Bauamt (Pferdekopfhaus)	und 13:00 – 18:00 Uhr
Lange Straße 20	Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
39646 Oebisfelde-Weferlingen	und 13:00 – 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bo-	Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
de)	und 13:00 - 17:30 Uhr
Peseckendorfer Weg 3	Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
39387 Oschersleben (Bode)	und 13:00 - 15:30 Uhr
	Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Sülzetal	Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Hauptamt Zimmer 8	und 13:00 - 18:00 Uhr
Alte Dorfstraße 26	Donnerstag 09:00 - 12:00Uhr
39171 Sülzetal	und 13:00 - 16:30 Uhr
OT Osterweddingen	una 13.00 - 10.30 Om
Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde	Montag, Mittwoch und Freitag:
Zimmer 201a	09:00 – 12:00 Uhr
Markt 1-2	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
39164 Stadt Wanzleben - Börde	und 13:30 – 17:00 Uhr
39104 Staut Warizieberr - Borde	
	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
F: 1 ':	und 13:30 – 15:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt	Dienstag: 09:00 - 11:30 Uhr
Stabsstelle Stadtentwicklung	und 13:30 - 17:30 Uhr
August-Bebel-Straße 25	Donnerstag: 13:30 - 15:30 Uhr
39326 Wolmirstedt	Freitag: 09:00 - 11:30 Uhr
Verbandsgemeinde Elbe-Heide	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Magdeburger Straße 40	und 13:00 – 18:00 Uhr
39326 Rogätz	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
	und 13:00 – 15:30 Uhr
Verbandsgemeinde Flechtingen	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Sekretariat	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Lindenplatz 11-15	und 14:00 – 18:00 Uhr
39345 Flechtingen	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
	und 14:00 – 16:00 Uhr
Verbandsgemeinde Obere Aller	Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Bauverwaltung	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Zimmermannplatz 2	und 13:00 – 18:00 Uhr
39365 Eilsleben	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
	und 13:00 – 17:00 Uhr

Verbandsgemeinde Westliche Börde	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Grabenstraße 14	und 13:00 – 18:00 Uhr
39397 Gröningen	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
	und 13:00 – 16:00 Uhr

Im Landkreis Jerichower Land

Landkreis, Städte und Gemeinden	Sprechzeiten
Landkreis Jerichower Land FB 6 Bau, Zimmer. 264 Brandenburger Straße 100 39307 Genthin	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Einheitsgemeinde Biederitz Amt 2 (Erdgeschoss) Berliner Straße 25 39175 Biederitz OT Heyrothsberge	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Burg Haus 2; 2. OG FB Stadtentwicklung, Zim- mer. 221 In der Alten Kaserne 2 39288 Burg	Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr Montag, Dienstag und Mittwoch: 08:00 – 16:00 Uhr Donnerstag: 08:00 – 17:00 Uhr Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Elbe-Parey Bürgerinfo Parey Ernst-Thälmann-Str. 15 39317 Elbe-Parey	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Genthin FB Bau/Stadtentwicklung Marktplatz 3 39307 Genthin	Montag und Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Gommern EG Zimmer 4 Platz des Friedens 10 39245 Gommern	Montag: 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00-17:30 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Bauamt, Zimmer 113 Karl-Liebknecht-Str. 10 39319 Jerichow	Montag und Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Möckern Poststelle Am Markt 10 39291 Möckern	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Möser	Montag: 08:30 – 12:00 Uhr
Fachbereich 2	und 13:30 – 15:00 Uhr
Brunnenbreite 7/8	Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr
39291 Möser	und 13:30 – 16:00 Uhr
	Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr
	und 13:30 – 18:00 Uhr

In der Landeshauptstadt Magdeburg

	Sprechzeiten
Landeshauptstadt Magdeburg	Montag, Mittwoch und Donnerstag:
Stadtplanungsamt	08:00 – 15:00 Uhr
An der Steinkuhle 6	Dienstag: 08:00 – 17:30 Uhr
39128 Magdeburg	Freitag: 08:00 – 13:00 Uhr

Im Salzlandkreis

Landkreis, Städte und Gemeinden	Sprechzeiten
Landricio, Ctaato ana Comonidon	Spreakerr
Salzlandkreis	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Raum 320	und 14:00 – 18:00 Uhr
Ermslebener Straße 77	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
06449 Aschersleben	und 14:00 – 16:00 Uhr
	Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Amt 40 Stadtplanung	und 13:00 – 15:00 Uhr
Haus II, Zimmer 112	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Hohe Straße 7	und 13:00 – 16:00 Uhr
06449 Aschersleben	Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr
	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
	und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
	Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Barby (Elbe)	Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr
Sitzungssaal	und13:00 - 18:00 Uhr
Marktplatz 14	Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr
39249 Barby (Elbe)	und13:00 - 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Bernburg (Saale)	Montag, Mittwoch und Freitag:
Rathaus II	08:00 - 12:00 Uhr
Planungsamt, Zimmer 127	Dienstag:08:00 - 12:00 Uhr
Schlossstraße 11	und 14:00 - 18:00 Uhr
06406 Bernburg	Donnerstag:08:00 - 12:00 Uhr
	und 14:00 - 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Bördeland	Montag: 07:00 – 12:00 Uhr
Bauamt, Zimmer 201	und 13:00 – 16:00 Uhr
Magdeburger Straße 3	Dienstag 07:00 - 12:00 Uhr
39221 Biere	und 13:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch: 07:00 – 12:00 Uhr
	und 13:00 – 15:00 Uhr
	Donnerstag 07:00 - 12:00 Uhr
	und 13:00 – 17:00 Uhr
	Freitag: 07:00 – 12:15 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Calbe (Saale)	Montag, Mittwoch und Freitag:
FD Bauverwaltung	09:00 – 12:00 Uhr
Rathaus I	Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Schloßstraße 3	und 13:00 - 18:00 Uhr
39240 Calbe (Saale)	Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
39240 Calbe (Saale)	und 13:00 - 16:00 Uhr
Figh site game in de Ctadt Healdingen	
Einheitsgemeinde Stadt Hecklingen	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Bauamt	
Hermann-Danz-Str. 46	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
39444 Hecklingen	und 13:00 – 16:00 Uhr
E. 1	Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Könnern	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Hauptamt	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Markt 1	und 14:00 – 18:00 Uhr
06420 Könnern	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
	Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Nienburg	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Bürgerbüro	Dienstag, Donnerstag
Marktplatz 1	und Freitag:09:00 - 12:00 Uhr
06429 Nienburg (Saale)	und 13.00 - 18.00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe)	Montag: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Rathaus, Zimmer 211	Dienstag: 09:00 -11:30 Uhr
Markt 1	und 13:00 –18:00 Uhr
39218 Schönebeck (Elbe)	Donnerstag: 09:00 Uhr – 11:30 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Seeland	Montag und Mittwoch:
Bauamt, Zimmer 29	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Lindenstr. 1	Dienstag: 07:00 – 12:00 Uhr
06469 Stadt Seeland	und 13:00 – 17:45 Uhr
OT Nachterstedt	Donnerstag: 07:00 – 12:00 Uhr
	und 13:00 – 16:30 Uhr
	Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr
Stadt Staßfurt	Montag und Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Haus I, FB II / FD 61 Planung, Raum 210-	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
212	und 13:00 – 18:00 Uhr
Steinstraße 19	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
39418 Staßfurt	und 13:00-16:00 Uhr
Verbandsgemeinde Egelner Mulde	Montag und Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Zimmer 25	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Markt 18	und 13:00 – 18:00 Uhr
39435 Egeln	Donnerstag: 13:00 – 18:00 Uhr
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	Montag:09:00 – 12:00 Uhr
Sitzungssaal Zimmer 7	und 13:00 – 15:00 Uhr
Platz der Freundschaft 1	
	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
39439 Güsten	und 13:00 – 18:00 Uhr
	Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
	und 13:00 – 16:00 Uhr
	Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird der Entwurf des REP MD mit den Anlagen 1-4 in das Internet eingestellt. Er kann unter der Adresse: www.regionmagdeburg.de /region im überblick/regionale planungsgemeinschaft/neuaufstellung abgerufen werden.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 können Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht vorgebracht werden.

Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen.

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, wenn möglich, die Anregungen, Hinweise und Bedenken auch per Email mit "Betreff: Neuaufstellung REP MD" an die folgende Adresse zu senden: info@regionmagdeburg.de

gez. Walker Vorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

- Jahresabschluss 2014
- Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Hecklingen

Der Jahresabschluss und die Satzung sind als Anlagen beigefügt.

Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Stadtratsbeschluss Nr. 240/16-SR- / öffentlicher Teil

Der Stadtrat stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Magdeburg und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2014 den Jahresabschluss 2014 fest.

- in € -

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme

1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	3.253.165,59
	- das Umlaufvermögen	271.073,38
	Date I was a second of the sec	0.00

- Rechnungsabgrenzungsposten 0,00

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	2.953.627,33
- Sonderposten (Investzuschuss)	163.979,00
- Verlustvortrag	- 359.503,91
- Jahresgewinn	12.246,50
- die Rückstellungen	51.687,87
- die Verbindlichkeiten	695.336,18
- Rechnungsabgrenzungsposten	6.866,00
0	0.10.070.11

1.2.1 Summe der Erträge 649.	370,41
------------------------------	--------

1.2.2 Summe der Aufwendungen 637.423,91

2. Behandlung des Jahresgewinns 12.246,50

2.1 b bei einem Jahresgewinn

* zur Tilgung des Verlustvortrags 12.246,50

3. Entlastung der Betriebsleitung

Des Weiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2014.

Feststellungsvermerk:

Gemäß § 138 (2) Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) i. V. m. § 140 (1) Nr. 2 sowie § 142 (1) KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Stadtbetriebes "St. Georg" Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen.

Das RPA bediente sich hierzu, gemäß § 142 (2) KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Betriebsausschuss hat am **25.11.2014** den Beschluss gefasst, dem RPA den Vorschlag zu unterbreiten, die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 zu beauftragen.

Das RPA hat sich vorbehalten, jährlich die Auftragserteilung vorzunehmen. Daraufhin wurde der Prüfungsauftrag am **01.10.2015** an die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg erteilt (nach Abschluss der Prüfung zum Jahresabschluss 2013) und beinhaltet die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2014**, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 (1) Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Magdeburg wurden auf den **08. März 2016** datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg der <u>Feststellungsvermerk</u> mit folgendem Wortlaut:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 08. März 2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Stadtbetriebes "St. Georg" Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

gez. Krummhaar Fachdienstleiterin

Bekanntmachung

Gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) wird der Jahresabschluss 2014 sowie der Lagebericht für den Stadtbetrieb "Sankt Georg" öffentlich bekannt gemacht.

Dieser liegt in der Zeit vom 04.07.2016 bis 22.07.2016 während folgender Öffnungszeiten bei der Stadt Hecklingen, Raum 8, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsicht aus:

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Epperlein

Bürgermeister

Hecklingen, den 23.06.2016

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Hecklingen

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBI. LSA S. 620, in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung aller im Stadtbetrieb gelegenen Sporthallen, die sich in Trägerschaft der Stadt Hecklingen oder in sonstiger Weise in ihrer Verfügungsbefugnis befinden.
- (2) Sporthallen im Sinne dieser Satzung sind alle der sportlichen Betätigung dienenden Übungsstätten, die sich in der Trägerschaft der Stadt Hecklingen oder in sonstiger Weise in ihrer Verfügungsbefugnis befinden, mit den dazugehörigen Nebenräumen, insbesondere Umkleide- und Waschräume, sowie den in den Sporthallen vorhandenen Geräten.
- (3) Die Sporthallen stehen in erster Linie den Schulen für schulische Zwecke zur Verfügung. Sie können jedoch für außerschulische Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen auf Antrag gegen Gebühr genutzt werden, wenn die Nutzung dem Charakter der Sporthallen entspricht und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzer sind einzelne Personen und Personengruppen aller Art. Bevorzugt berücksichtigt werden:
 - a. Schulen in Trägerschaft der Stadt Hecklingen
 - b. Feuerwehren der Stadt Hecklingen
 - c. Kindertagesstätten der Stadt Hecklingen in freier Trägerschaft
 - d. Schulen in der Stadt Hecklingen in freier Trägerschaft
 - e. gemeinnützige Sportorganisationen gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz SportFG) und
 - f. Vereine und Verbände, die ihren ständigen Sitz in der Stadt Hecklingen haben und als gemeinnützig anerkannt sind

§ 3 Nutzung

- (1) Die Sporthallen dürfen nur auf Grund einer Erlaubnis durch die Stadt Hecklingen genutzt werden. Die Erlaubnis regelt Art, Dauer und Umfang der Nutzung in Form eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlichen Vertrages. Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Bei Widerruf der Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch besteht nicht. Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:
 - a. Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
 - b. Nachweis Mitgliedschaft Landessportbund
 - c. Sportstätte
 - d. Nutzungsart und -zweck
 - e. Sportart
 - f. Nutzungstag
 - g. Nutzungszeit
 - h. Teilnehmerzahl und Altersklasse
 - i. Benennung eines Verantwortlichen für die Personenvereinigung bzw. die Veranstaltung
- (3) Antragsberechtigt sind für die Schulen die Schulleiter, für die Kindertagesstätten die Leiter in Vertretung für die Träger der Einrichtungen, für die Vereine die Vereinsvorsitzenden, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.
- (4) Die Erlaubnis kann an mindestens 18 Jahre alte natürliche oder juristische Personen erteilt werden.
- (5) Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Sporthallen der Stadt Hecklingen können wie folgt freigegeben werden:
 - a) Sporthalle im OT Hecklingen

Montag bis Samstag von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr

b) Sporthalle im OT Cochstedt

Montag bis Freitag von 9.30 Uhr bis 22.00 Uhr

c) Sporthalle im OT Groß Börnecke

Montag bis Sonntag von 7.30 Uhr bis 21.00 Uhr

d) Sporthalle im OT Schneidlingen

Montag bis Samstag von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr

- An gesetzlichen Feiertagen sind die Sporthallen geschlossen. Nach Ende der Nutzungszeit, spätestens 30 min danach, muss die Sporthalle von den Nutzern geräumt sein.
- (2) Die Sporthallen in den Ortsteilen Groß Börnecke und Hecklingen stehen in der Schulzeit den Grundschulen grundsätzlich bis 13.00 Uhr zur Verfügung. Die Sporthalle im Ortsteil Schneidlingen steht der Oskar-Kämmer-Schule (private Sekundarschule) bis 15.30 Uhr zur Verfügung. Eine unterrichtsbedingte Nutzung der Sporthallen durch die Schulen nach der festgelegten Zeit ist durch die betreffende Schule im Hauptamt der Stadt Hecklingen zu beantragen.
- (3) Soweit die Sporthalle übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dient, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.
- (4) Die Stadt Hecklingen behält sich vor, aus gegebenem Anlass die Nutzung der Sporthalle gem. § 5 über die in Abs. 1 genannten Zeiten hinaus einzuschränken.

§ 5 Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthallen kann insbesondere dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile der Sporthallen beschränkt werden, wenn dies
 - a. für schulische Veranstaltungen,
 - b. zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist.
- (2) Ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis kann die Nutzung zeitweise ausgeschlossen, eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn
 - a. nicht vorhersehbare schulorganisatorische Umstände dies erfordern,
 - b. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - c. die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
 - d. die Sporthalle überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - e. Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind,
 - f. der Übungs-, Spiel- und/oder Nutzungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - g. im Nachgang eine erhebliche Beschädigung zu befürchten ist,
 - h. gegen Nutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
- (3) In den Sporthallen können sportlich-kulturelle Veranstaltungen stattfinden, sofern sie dem humanistischen Bildungsgut entsprechen, deren Inhalte sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten und nicht vordergründig kommerziellen Zwecken dienen, allerdings nur wenn die Sporteinrichtungen die notwendigen technischen Voraussetzungen dafür bieten. Eine parteipolitische Nutzung wird ausgeschlossen. Ebenso ist die Nutzung für religiöse Veranstaltungen, private Feierlichkeiten und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen ausgeschlossen.

- (4) Die Belegung der Sporthallen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Ausnahmen können durch begründete Anträge (z.B. Vorbereitung auf eine neue Spielsaison) zugelassen werden.
- (5) Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen sind grundsätzlich bis 01. Juli für das folgende Schuljahr zu beantragen.
- (6) Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten und dgl. in den Sportstätten ist nur mit Zustimmung des Beauftragten der Stadt Hecklingen zulässig.

§ 6 Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn die Nutzer gegen die Satzung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Erlaubnis sowie gegen die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Hecklingen verstoßen.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 7 Pflegliche Behandlung der Anlagen

- (1) Der Nutzer hat auf sparsamen Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie der pfleglichen Behandlung der Sporthallen und Geräte zu achten. Die Haus- bzw. Hallenordnung sind für alle Nutzer bindend.
- (2) Die Nutzer haben die Sporthallen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (3) Die Geräte dürfen aus den Sporthallen nicht entfernt werden.
- (4) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch die Stadt.
- (5) Bei Nutzung der Sporthallen für Ausstellungen von Kleintieren, ist der Boden durch geeignete Platten vor Beschädigung zu schützen. Ansonsten ist eine Nutzung nicht zulässig.

§ 8 Veränderungen an den Sporthallen

Änderungen der Sporthallen z.B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschläge sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Hecklingen zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.

§ 9 Verantwortungs- und Kontrollpersonal

- (1) Für Personengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer bzw. ein Erzieher für die Nutzung durch die Kindertagesstätten oder eine andere aufsichtsführende Person zu bestellen. Bei anderen Veranstaltungen ist namentlich ein Verantwortlicher zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Sporthallen vom Nutzer und Besucher ordnungsgemäß benutzt werden.

§ 10 Räumung der Sporthallen

- (1) Der Nutzer hat die Sporthallen mit allen dazugehörigen Schlüsseln mit Ablauf bzw. Widerruf der Erlaubnis zu räumen und an den Beauftragten der Stadt Hecklingen zu übergeben.
- (2) Der Nutzer haftet für alle, durch die schuldhafte Überschreitung der Nutzungszeit entstandenen Folgen.

§ 11 Verhalten der Nutzer und Besucher

- (1) Alle Nutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, dass
 - a. kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b. die Sporthallen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
 - die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden.
 - b. die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,
 - c. kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Sporthallen zu vermuten ist.
- (3) Für Sporthallen gilt folgendes:
 - a. Das Jugendschutzgesetzt sowie das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) sind auf dem Sportgelände gültig. Die Nichtbeachtung vorgenannter Gesetzlichkeiten führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Personen von der Nutzung. Die Nutzungserlaubnis kann in diesen Fällen ganz oder teilweise widerrufen werden.
 - b. Die Spielfelder der Sporthallen dürfen nur mit nichtfärbenden Sportschuhen betreten werden.

§ 12 Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Die Nutzer der Sporthallen sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen. Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie an den Sporthallen und deren Zubehör in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Nutzer.
- (2) Die Stadt wird vorgefundene Schäden an der Sporthalle und im Zugangsbereich der Sporthalle verfolgen und die Verursacher zur Rechenschaft ziehen. Falls der Schaden nicht angezeigt wurde, wird zur Ermittlung und Feststellung des Verursachers das Hallenbuch einbezogen. Dabei ist die letzte Eintragung entscheidend. Verstöße sind z.B.
 - a. Nichteinhaltung der Hausordnung
 - b. Beschädigungen an den Sportgeräten
 - c. mutwillige Beschmutzung der Wandanstriche
 - d. Beschädigungen an den technischen Einrichtungen (Elektro, Wasser, Heizung, Telefon sofern vorhanden sowie der Bedienungselemente für eingebaute Sportgeräte)
 - e. mutwillige Beschädigungen am Bauwerk (Türen, Fenster, Türschlösser etc.)
 - f. Verunreinigungen der Hallenfläche sowie der Nebenräume
- (3) Die Stadt Hecklingen veranlasst die sachgerechte Schadensbeseitigung und stellt diese dem jeweiligen Verursacher in Rechnung. In Wiederholungsfällen kann dies zum Hausverbot in der Sporthalle für die entsprechenden Nutzer führen.

§ 13 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (2) Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.

§ 14 Werbung

Werbung in und an den Sporthallen ist nur mit Zustimmung der Stadt Hecklingen zulässig.

§ 15 Hausrecht

- (1) Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in den Sporthallen eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die betrunken sind, können aus den Sporthallen verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.
- (2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Sporthallenverweis geführt haben, kann Personen das Betreten der Sporthallen auf Zeit oder unbestimmte Zeit durch die Stadt Hecklingen untersagt werden.
- (3) Das Hausrecht der Stadt in den Sporthallen übt der Beauftragte der Stadt aus. Daneben können durch die Stadt Hecklingen andere Personen zur Ausübung des Hausrechts hergezogen werden.
- (4) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsvereinbarung, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Einhaltung der von der Stadt angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen die Ordnungsvorschriften oder angeordnete Maßnahmen verstoßen, können aus den Sporthallen verwiesen werden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Antragsteller haften für alle Schäden, die durch sie in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Stadt Hecklingen mitzuteilen.
- (2) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Benutzer.
- (3) Die Stadt Hecklingen übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die sich aus der Nutzung der Einrichtung, des Inventars und der Zugänge für den Antragsteller, für sein Personal, die Besucher und für sonstige weitere Personen, die in Verbindung mit der Nutzung stehen, ergeben können. Der Benutzer stellt die Stadt Hecklingen von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Nutzung gegen ihn gerichtet werden, frei. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hecklingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Hecklingen und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden am Eigentum der Stadt Hecklingen und für alle Verluste und Nachteile der Stadt Hecklingen, die sich aus Anlass der Nutzung ergeben. Gleichgültig ist dabei, ob der Schaden vom Benutzer, von Besuchern oder von Dritten verursacht wird.
- (5) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

(6) Die Nutzung der Sporthallen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Stadt Hecklingen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt zurückzuführen ist.

§ 17 Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Sporthallen ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner sind die Nutzer, denen eine schriftliche Erlaubnis gemäß dieser Satzung erteilt wurde. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Gebührenpflicht werden die bevorzugten Nutzer gem. § 2 Abs. 1 a, b befreit, unter der Voraussetzung, dass die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Feuerwehren nur dann, wenn die Nutzung im Rahmen der Dienst- und Übungspläne stattfindet. Ein Nachweis ist jeweils zu erbringen.

Dies gilt jedoch nicht für Schulen in freier Trägerschaft und Kindertagesstätten in freier Trägerschaft.

§ 19 Betriebskostenbeteiligung

Für Nutzer nach § 2 Abs. 1. S. 2 Nr. e (gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG)) und § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. f des Satzungsentwurfs (Vereine und Verbände, die ihren ständigen Sitz in der Stadt Hecklingen haben <u>und</u> als gemeinnützig anerkannt sind) werden zur Deckung der anfallenden Betriebskosten selbige erhoben. Grundlage bildet das Belegungsbuch, welches jeweils in den Hallen ausliegt. Im Belegungsbuch ist der Nutzungstag, die Nutzungszeit, der Nutzer einzutragen und mit Unterschrift zu bestätigen. Die Betriebskostenbeteiligung bemisst sich nach den in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Beträgen.

§ 20 Gebührensatz

Für die Nutzung der städtischen Sporthallen wird eine Gebühr entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Werden mehrere gebührenpflichtige Sporthallen genutzt, so ist für jede Nutzung eine Gebühr zu erheben.

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühr/Betriebskosten werden wie folgt fällig:
 - a. für Einzelveranstaltungen mit der Erteilung einer Erlaubnis. Die Nutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.
 - b. für die Nutzung durch Vereine und Sportgruppen quartalsweise nach Stundenabrechnung laut Belegungsbuch.
 - c. für die Nutzung durch Schulen in freier Trägerschaft quartalsweise nach Stundenabrechnung laut Belegungsbuch.
 - d. für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft quartalsweise nach Stundenabrechnung laut Belegungsbuch
- (3) Wird eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 und 2 a-e widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung der Gebühren, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.
- (4) Wird eine Erlaubnis gem. § 5 Abs. 2 f- h und § 6 widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 22 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG KSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen der Hausordnung die Sporteinrichtung unbefugt betritt
 - b. entgegen der Hausordnung nicht das erforderliche Schuhwerk trägt
 - c. entgegen der Hausordnung das Rauchverbot und Alkoholverbot nicht einhält
 - d. entgegen der Hausordnung Tiere und Gegenstände, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der sportlichen Betätigung im Zusammenhang stehen, mit in die Einrichtung nimmt
 - e. entgegen der Hausordnung in der Sporteinrichtung den Anweisungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet

- (2) Die Hausordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Damit tritt die Satzung für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Hecklingen vom 27.11.2013 außer Kraft.

Hecklingen, den 31.05.2016

Epperlein

Bürgermeister der Stadt Hecklingen

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis

Gebühr pro Nutzungsstunde	ortsfremde und ortsansässige Personen oder Sportgruppen/ Schulen in freier Trägerschaft/ Kitas in freier Trägerschaft/	Vereine gem. SportFG (Betriebskostenbeteiligung)	Kinder unter 18 Jahre Vereinsmitglieder unter 18 Jahre (50 % der Betriebskostenbe- teiligung)	Pauschale Nutzungsgebühr
	(Gesamtkostendeckend)			
Turnhalle Cochstedt	5,66 €	4,27 €	2,13 €	Geflügelverein Co 100,00 Euro/Veranstaltung
Turnhalle Groß Börnecke	5,92 €	4,08 €	2,04 €	
Turnhalle Schneidlingen	7,89 €	6,36 €	3,18 €	
Turnhalle Hecklingen	5,60 €	4,00 €	2,00€	

Hausordnung für die Gebäude und Außenanlagen

- Die Gebäude und Außenanlagen der Sportstätte sowie die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie errichtet sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Hecklingen.
- Die Nutzung kann untersagt werden, wenn eine ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte für den beabsichtigten Zweck nicht möglich ist. Weiterhin kann die Nutzung untersagt werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange zu befürchten ist.
- 3. Die Sportstätte ist von Nutzern und Besuchern nur während der allgemeinen Öffnungszeiten zu betreten.
- 4. Den Weisungen des Beauftragten der Stadt Hecklingen ist Folge zu leisten.
- Die Nutzung der Sportstätte durch Jugendliche unter 18 Jahre ist nur gestattet, wenn ein vom Nutzer benannter Betreuer anwesend ist. Ein vorheriges Betreten kann untersagt werden.
- 6. Die Sportstätte wird den Nutzern in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befindet. Die Nutzer sind verpflichtet, sich vor der Nutzung von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Sportstätte und der Geräte zu überzeugen. Die Nutzer müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden an Sportstätten oder Geräten sind unverzüglich der Stadt Hecklingen mitzuteilen.
- 7. Die Sportstätte ist pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Nutzer.
- 8. Das Rauchen und der Verzehr von Alkohol sowie jeglicher Drogenkonsum sind in Umkleideräumen, Sporthallen, Sanitäreinrichtungen, Fluren sowie vor dem Gebäude nicht gestattet.
- 9. Die Nutzung der Sporthallen darf nur in Hallenschuhen mit weißer bzw. heller, abriebfester Sohle erfolgen.
- 10. Fundsachen sind bei der Stadt Hecklingen abzugeben.
- 11. Eigenmächtige bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- Auf die sparsame Nutzung von Energie, Strom, Wasser und Heizung ist zu achten.
 Beim Verlassen der Räume sind Türen und Fenster zu schließen und die Duschen abzustellen.
- 13. Technische Regelanlagen dürfen nur von den Mitarbeitern der Stadt Hecklingen sowie den beauftragten Fachfirmen bedient werden.
- Bei der Beheizung der Gebäude sind folgende Temperaturen gem. DIN 18032-1 zulässig: Sporthallen 20°C, Umkleideräume 22°C, Flure 12°C, Toiletten 15°C.
- 15. Die Stadt Hecklingen haftet nicht für abhanden gekommene Wertsachen, Bekleidung und ähnliche Gegenstände.
- 16. Vorsätzliche Beschmutzung von Innen- und Außenwänden, z.B. durch Beschriften mit Farbe, wird strafrechtlich verfolgt.
- 17. Das Mitbringen von Tieren in Gebäude und Außenanlagen ist nicht gestattet.
- 18. Fahrzeuge jeglicher Art sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen. Die Rettungszufahrten sind frei zu halten.
- 19. Die Ausgabe von Schlüsseln an Nutzer ist möglich. Die Weitergabe von entliehenen Schlüsseln an Dritte ist nicht erlaubt. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Etwaiger Verlust ist unverzüglich mitzuteilen. Für verloren gegangene Schlüssel haftet der Schlüsselinhaber. Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels entfällt, sind die Schlüssel umgehend zurück zu geben.
- 20. Können Sportstätten oder Geräte nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden, sind Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Hecklingen ausgeschlossen.
- 21. Das Betreten und die Nutzung der Sportstätte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Hecklingen übernimmt keine Haftung für bei der Nutzung der Sportstätten, Geräte oder Zufahrtswege entstandene Personen- oder Sachschäden.

Stadt Hecklingen Der Bürgermeister